

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung | 89. bis 91. Tagung 2016

- [Stellungnahme zum UN-Gipfel zu Flucht und Migration](#)
- [Menschenrechtsverletzungen in Burundi werden als inakzeptabel bezeichnet](#)
- [Kritik an Griechenland zur Behandlung von Flüchtlingen](#)

Der Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Committee on the Elimination of Racial Discrimination – CERD) traf sich im Jahr 2016 zu drei Tagungen in Genf (25.4.–13.5., 2.8.–26.8. und 21.11.–9.12.2016). Wichtigstes Anliegen des CERD, der sich aus 18 Sachverständigen zusammensetzt, ist die Überwachung der Umsetzung des [Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung](#). Mit Abschluss der 91. Tagung lag die Zahl der Vertragsstaaten bei 181. Der CERD hat seit dem Jahr 1984 die Aufgabe, Mitteilungen gemäß Artikel 14 des Übereinkommens zu prüfen. Sie ermöglichen es Einzelpersonen, eine Verletzung des Übereinkommens durch jene Vertragsstaaten zu rügen, die die Prüfungscompetenz des Ausschusses anerkannt haben. Insgesamt lassen jedoch nur 55 Staaten dieses Individualbeschwerdeverfahren zu. Im Jahr 2016 wurde dem Ausschuss eine Individualbeschwerde vorgelegt.

Stellungnahme zum UN-Gipfel zu Flucht und Migration

Der Ausschuss begrüßte die Entscheidungen der Vereinten Nationen, sich im Rahmen eines eigenen Gipfeltreffens mit den Herausforderungen der großen Flucht- und Migrationsbewegungen zu befassen. Zudem befürwortete er den Bericht des UN-Generalsekretärs zu großen Wanderungsbewegungen und die Entscheidung der Generalversammlung, eine weltweite Kampagne gegen Fremdenhass durchzuführen. Der CERD erinnerte daran, dass die Diskriminierung von Asylsuchenden, Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Frauen und Kinder – ein andauernder

Grund zur Sorge ist. Diese hatte er immer wieder durch seine Abschließenden Bemerkungen zu den Staatenberichten, Entscheidungen und Stellungnahmen im Rahmen des Frühwarnverfahrens und Sofortmaßnahmen zum Ausdruck gebracht. Dies traf insbesondere seine Stellungnahme zu den Herausforderungen der derzeitigen Wanderungsbewegungen. Der Ausschuss merkte an, dass Asylsuchende, Flüchtlinge sowie Migrantinnen und Migranten bereits in ihren Herkunftsländern Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind. Daher ist er besonders alarmiert über die diskriminierende, rassistische und fremdenfeindliche Berichterstattung in vielen Staaten und die Manipulation durch die Politik und den Medien, um Vorurteile zu schüren.

Frühwarnverfahren

Auf der 89. Tagung beschäftigte sich der Ausschuss im Rahmen des Frühwarnverfahrens ausführlich mit den Ereignissen in Burundi und äußerte sich mit großer Sorge dazu. Insbesondere die mangelnde Bereitschaft der burundischen Regierung mit der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die derzeitigen Ereignisse zu kooperieren, bedauert der Ausschuss sehr. Der CERD zeigte sich zutiefst besorgt über Berichte von Massenhinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen und der Folter von Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Ebenso nahm der Ausschuss die Anordnung der burundischen Regierung mit großer Sorge zur Kenntnis, die die Offenlegung der ethnischen Zugehörigkeit gegenüber Staatsbediensteten vorsieht. Im vollen Bewusstsein darüber, was der Konflikt

für den Frieden und die Sicherheit in Burundi bedeutet, drängte der Ausschuss die burundische Regierung, ihrer Verpflichtung aus den internationalen Menschenrechtsabkommen nachzukommen, insbesondere aus dem Übereinkommen. Er forderte darüber hinaus die Regierung auf, jede Form von Diskriminierung und Handlungen zu unterlassen, die die ethnischen Spannungen noch verschärfen. Des Weiteren verlangte der CERD von der Regierung, ihre Bevölkerung zu schützen und umgehend die Beziehungen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights – OHCHR) wiederaufzunehmen.

Individualbeschwerdeverfahren

Während der 89. Tagung hatte der Ausschuss über ein Individualbeschwerdeverfahren zu entscheiden: In der Sache Laurent Gabre Gabaroum gegen Frankreich machte der im Tschad geborene Beschwerdeführer, der die französische Staatsbürgerschaft besitzt, geltend, in seinen Rechten aus Artikel 3 des Abkommens verletzt worden zu sein. Er warf dem französischen Staat Untätigkeit im Hinblick auf stigmatisierende und stereotypisierende Handlungen des Unternehmens Renault gegenüber Menschen mit afrikanischer Abstammung vor. Der Ausschuss entschied, dass der Beschwerdeführer dem Gericht keinerlei Informationen vorgelegt hat, um eine mögliche Verletzung von Artikel 3 prüfen zu können. Damit hatte Gabaroum die formalen Voraussetzungen nicht erbracht und die Beschwerde wurde als unzulässig erklärt.

Darüber hinaus hatte der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Rechte aus Artikel 2 und Artikel 6 des Übereinkommens behauptet, indem Renault als Arbeitgeber im Verfahren den Nachweis hätte erbringen müssen, eigene Kriterien für die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers zu Grunde gelegt zu haben. Das Berufungsgericht in Paris war der Auffassung, dass der Beschwerdeführer in diesem Fall die Beweislast für den Nachweis der Benachteiligung trage und dieser nicht nachge-

kommen sei. Der Ausschuss erklärte, dass die Forderung des Berufungsgerichts, vorsätzliches diskriminierendes Verhalten nachzuweisen, gegen das Übereinkommen und die Regelung zur Umkehr der Beweislast verstößt. Sie findet sich auch in der nationalen Gesetzgebung wieder. Die Nichtanwendung dieser Regelung zu Gunsten des Beschwerdeführers durch das Berufungsgericht stelle somit eine Verletzung der Rechte aus Artikel 2 und 6 des Übereinkommens dar.

Staatenberichte

Im Rahmen der Frühjahrstagung befasste sich der Ausschuss mit den Berichten aus Aserbaidzhan, Georgien, Namibia, Oman, Ruanda und Spanien. Im Rahmen der Sommertagung beschäftigte er sich mit den Berichten aus Griechenland, Großbritannien, Libanon, Paraguay, Sri Lanka, Südafrika und der Ukraine. Während seiner Herbsttagung behandelte der CERD die Berichte aus Argentinien, Italien, Portugal, Togo, Turkmenistan und Uruguay. Von den 15 Abschließenden Bemerkungen sollen hier drei exemplarisch vorgestellt werden.

Ruanda

Erfreut zeigte sich der CERD über die Bemühungen Ruandas, mehrere Gesetze zur Stärkung der Rechte von Kindern, Flüchtlingen und der Unabhängigkeit der Nationalen Menschenrechtskonvention zu verabschieden. Der Ausschuss begrüßte unter anderem die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Darüber hinaus bewertete der Ausschuss die Maßnahmen zur Aufnahme und Einbindung burundischer Flüchtlinge als sehr positiv. So gewährt Ruanda bis auf Widerruf Statusanerkennung für alle burundischen Asylsuchenden und Zugang zu wesentlichen Basisdienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildung. Allerdings stellt die Überbelegung von Flüchtlingslagern ein ernstzunehmendes Problem dar. Zudem sind Asylsuchende aus Eritrea und Südsudan einem erhöhten Rückweisungsrisiko ausgesetzt. Auch

wiederholte der CERD seine Bedenken darüber, dass die ruandische Verfassung bisher keine Definition für ethnische Diskriminierung aus Gründen der Abstammung und anderen Kriterien enthält wie in Artikel 1 des Übereinkommens festgeschrieben. In diesem Zusammenhang zeigte sich der Ausschuss verstört über die während der letzten durchgeführten Volkszählung getroffene Unterscheidung zwischen Ruanderinnen und Ruändern mit und ohne doppelte Staatsbürgerschaft. Solche Unterscheidungen könnten diskriminierendes Verhalten fördern. Darüber hinaus zeigte sich der CERD über die Situation der Batwa besorgt.

Griechenland

Positiv fielen Griechenlands Maßnahmen auf, Diskriminierungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit zu bekämpfen. So wurden beispielsweise Strafen für Hassverbrechen erhöht und der Opfer- und Zeugenschutz verbessert. Zudem hat Griechenland ein Gesetz zur Bekämpfung von Menschenhandel und dem Schutz der Opfer von Menschenhandel verabschiedet. Besonders erfreut zeigte sich der CERD über die Einrichtung des Nationalrats gegen Rassismus und Intoleranz. Der Ausschuss äußerte jedoch Bedenken über die landesweiten Sparmaßnahmen im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise. Diese würden in besonderem Maße die Angehörigen der ethnischen Minderheit der Roma, Flüchtlinge und Asylsuchende treffen. Neben der Diskriminierung von Minderheiten allgemein, wie der muslimischen Bevölkerung in der Thrace-Region oder der Sinti und Roma, zeigte sich der CERD insbesondere über den Umgang der griechischen Behörden mit den Herausforderungen von ›gemischten Wanderungsbewegungen‹ besorgt. Diese bestehen sowohl aus Flüchtlingen als auch aus Migrantinnen und Migranten. Der Ausschuss ist sich durchaus über die Belastungen für den griechischen Staat bewusst und begrüßt die zahlreichen Schritte zur Verbesserung der Situation, unter anderem die durchgeführte Asylrechtsreform. Beunruhigend seien jedoch die Inhaftierung von Migrantinnen und Migranten, die keine Papiere mit sich tragen, einschließlich Familien und Kinder,

die über die gesetzlich zulässigen Zeiträume hinausgehen. Auch der mangelhafte Zugang zum Einwanderungs- und Asylverfahren und die Ineffektivität des Vormundschaftsprogramms für unbegleitete Minderjährige nahm der CERD mit großer Sorge wahr. Er forderte die griechische Regierung auf, Maßnahmen zu unterlassen, die die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten sowie von Flüchtlingen verletzen.

Turkmenistan

In seinen Abschließenden Bemerkungen zu Turkmenistan hob der CERD die positiven Entwicklungen zur Bekämpfung von ethischen Diskriminierungen in rechtlicher wie in politischer Hinsicht hervor. Er begrüßte insbesondere die Verabschiedung des Aktionsplans für Menschenrechte für die Jahre 2016 bis 2020, die Einrichtung einer Ombudsperson sowie die Aktionspläne zur Gleichstellung der Geschlechter für die Jahre 2015 bis 2020 und gegen Menschenhandel für die Jahre 2016 bis 2020. Allerdings bedauerte der Ausschuss die unzureichenden Informationen über die Gewährleistung wirtschaftlicher und sozialer Rechte ethnischer Gruppen und die Vertretung ethnischer Minderheiten im öffentlichen und politischen Leben sowie über den Umgang mit Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen sowie Asylsuchenden. Er mahnte an, dass die Maßnahmen zur Eindämmung sogenannter ›Hassreden‹ nicht zu einer Beschränkung der Meinungsfreiheit insgesamt führen dürften. Des Weiteren zeigte sich der CERD über die Schwierigkeiten alarmiert, die Angehörige bestimmter Minderheiten dabei haben, ihren Glauben und ihre Religionsfreiheit auszuüben. Der Ausschuss forderte die turkmenische Regierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Minderheiten zu schützen, einschließlich der Abschaffung von Sprachbarrieren im öffentlichen Raum und beim Kontakt mit Behörden.

Alexandra Steinebach

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Alexandra Steinebach über die 86. bis 88. Tagung 2015, VN, 3/2016, S. 131f., fort.)